

BVGer A-2946/2017 vom 31. März 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-2946_2017

FR: TAF A-2946/2017 du 31 mars 2017

IT: TAF A-2946/2017 del 31 marzo 2017

Regeste

(Teil-)Liquidation von Vorsorgeeinrichtungen

Erwägungen

E. 1

Das Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung wird als sinngemäßes Gesuch um Anordnung vorsorglicher Massnahmen entgegengenommen.

E. 2

Dem Gesuch wird insofern stattgegeben, als der Beschwerdegegnerin untersagt wird, während der Dauer des vorliegenden Beschwerdeverfahrens das Teilliquidationsverfahren fortzuführen.

E. 3

Über die Kosten dieser Zwischenverfügung sowie eine allfällige Parteientschädigung wird zusammen mit dem Endurteil entschieden.

E. 4

Diese Verfügung geht an: - den Beschwerdeführer (Einschreiben) - die Beschwerdegegnerin (Einschreiben) - die Vorinstanz (Ref-Nr. ... ; Einschreiben) Die Instruktionsrichterin: Die Gerichtsschreiberin: Marianne Ryter Susanne Raas
Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie der Beschwerdeführer in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.